

**Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen  
der Stadt Cottbus  
Cottbus**

**Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2022**  
*Mandant: 44054/22*

## Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors & Officers
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management/ Schmalenbach-Gesellschaft
EigV	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
LoB	Leistungsorientierte Bezahlung
PS	Prüfungsstandard
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Bei der Darstellung von T€- und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

## I. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

### **Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus,**

(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2022 zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist nach § 26 EigV prüfungspflichtig.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG erweitert worden.

Form und Inhalt des Prüfungsberichts entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

## II. Grundsätzliche Feststellungen

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter**

Aus dem von der Werkleitung aufgestellten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes von besonderer Bedeutung sind.

#### Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

- Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr einen Jahresverlust von 11 T€ (i. Vj.: Jahresgewinn von 34 T€) erzielt; die preisbedingten Aufwandssteigerungen konnten nicht vollständig gegenfinanziert werden.

- Die Zahlungsfähigkeit war das ganze Jahr gewährleistet. Die liquiden Mittel haben sich um 184 T€ verringert, was insbesondere auch mit den Investitionen zusammenhängt, wobei aus dem Vorjahr verschobene Investitionen nachgeholt wurden.

## Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 sieht bei um 77 T€ höheren Umsatzerlösen als im vorhergehenden Wirtschaftsplan ein positives Ergebnis von 2 T€ vor.
- Risiken werden in der inflationären und in der demographischen Entwicklung, Chancen dagegen im regionalen Strukturwandel und in der Sicherung der Aufgabenstellung des Eigenbetriebes gesehen.
- Aus der Ukraine Krise wird keine Bestandsgefährdung des Unternehmens erwartet.
- Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Stadt Cottbus besteht eine gewisse Abhängigkeit.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht 2022 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, mit dem folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus:

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Finanzrechnung – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 26 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

### **III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der EigV aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Finanzrechnung – und der Lagebericht des Eigenbetriebes.

Wir prüften die Einhaltung der Vorschriften der EigV und der handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Prüfung umfasste auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 HGrG.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

#### **Art und Umfang der Prüfung**

Grundlage unserer Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 316 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans und unsere Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.



Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutenden Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes zugrunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Umsatzprozess (Forderungen gegen die Stadt Cottbus sowie Umsatzerlöse)
- Rückstellungen und Personalaufwand
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten und Lieferanten eingeholt.

Wir haben die Prüfung von März bis Mai 2023 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns die Werkleitung sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufssübliche Vollständigkeitsklärung der Werkleitung haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

#### IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

##### A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

###### 1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde in der von uns geprüften und am 20. April 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 23. November 2022 festgestellt. Der Werkleitung wurde Entlastung erteilt.

###### 2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

###### 3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

###### 4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

**B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

**Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

**Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Der Eigenbetrieb ist über die Stadt Cottbus Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, Zusatzversorgungskasse. Versorgungszusagen betreffen Versorgungs- und Versicherungsrenten für Versicherte/Hinterbliebene, Sterbegeld und Abfindungen. Die Unterdeckung der Versorgungspflichten durch das angesammelte Kapital wird durch die Zusatzversorgungskasse bescheinigt und im Anhang als sonstige finanzielle Verpflichtung, nämlich aus mittelbaren pensionsähnlichen Verpflichtungen, angegeben.

**V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG**

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und zu den weiteren Kriterien gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat für 2022 keine Einwendungen ergeben.

## VI. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Leipzig, am 15. Mai 2023

**ETL WRG GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Robbers  
Wirtschaftsprüfer



Schürmann  
Wirtschaftsprüfer



# Anlagen

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3,00	905,00
<b>II. Sachanlagen</b>			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	275.360,79		291.648,79
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	256.863,72		150.900,23
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>124.438,27</u>	<u>656.662,78</u>	<u>88.282,27</u>
		<u>656.665,78</u>	<u>531.736,29</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Vorräte</b>			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.900,23	9.058,83
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.795,32		5.830,50
2. Forderungen gegen die Stadt Cottbus	174.089,50		132.351,15
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>179.884,82</u>	<u>332,39</u>
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>		<u>157.237,38</u>	<u>340.534,26</u>
		<u>341.022,43</u>	<u>488.107,13</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<u>1.777,29</u>	<u>0,00</u>
		<u>999.465,50</u>	<u>1.019.843,42</u>

Passivseite

	31.12.2022		31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Stammkapital		260.000,00	260.000,00
II. Rücklagen		473.885,24	473.885,24
III. Gewinn/ Verlust			
- Gewinne/Verluste der Vorjahre	105.338,87		70.907,97
- Jahresverlust/-gewinn	<u>-10.662,28</u>	<u>94.676,59</u>	<u>34.430,90</u>
		<u>828.561,83</u>	<u>839.224,11</u>
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>			<u>25.716,80</u>
<b>C. Rückstellungen</b>			<u>79.493,41</u>
Sonstige Rückstellungen			<u>88.726,81</u>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		24.841,06	30.016,71
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Cottbus		28.450,53	23.593,13
3. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>10.605,87</u>	<u>11.550,66</u>
davon aus Steuern:	9.790,00 EUR		63.897,46
(31.12.2021:	10.865,08 EUR)		65.160,50
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	472,62 EUR		
(31.12.2021:	0,00 EUR)		
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<u>1.796,00</u>
			<u>999.465,50</u>
			<u>1.019.843,42</u>

## Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

### Gewinn- und Verlustrechnung 2022

	2022		2021
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.717.939,20		2.586.815,27
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>137.197,09</u>	2.855.136,29	137.905,53
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	117.117,83		91.278,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>34.283,85</u>	151.401,68	43.176,17
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.697.477,10		1.616.976,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	<u>425.633,06</u>	2.123.110,16	400.536,90
<i>davon für Altersversorgung: 59.221,63 EUR</i>			
<i>(2021: 54.951,24 EUR)</i>			
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		99.107,88	107.803,85
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		484.064,17	422.433,33
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>0,00</u>	<u>0,26</u>
8. Ergebnis nach Steuern		-2.547,60	42.515,80
9. Sonstige Steuern		<u>8.114,68</u>	<u>8.084,90</u>
10. Jahresverlust/-gewinn		<u>-10.662,28</u>	<u>34.430,90</u>
<u>nachrichtlich</u>			
Behandlung des Jahresverlusts/-gewinns			
- Vortrag auf neue Rechnung		<u>-10.662,28</u>	<u>34.430,90</u>

**A N H A N G**  
**FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR**  
**VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022**  
**GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Brandenburg vom 26. März 2009 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II/09, Nr. 11, S. 150 – geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.06.2021 Teil I/21, Nr. 21, S.5) – sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften im Sinne des § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuches erarbeitet. Der Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus ist im Handelsregister unter HRA 1287 CB, Cottbus eingetragen.

**II. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung einer positiven Fortführungsprognose aufgestellt.

Die Bilanzierung der **immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen. Grundlage hierfür ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 3 HGB). Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear.

**Gebäude** werden im Eigenbetrieb linear über eine Nutzungsdauer von maximal 39 Jahren abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern und unter Einbezug der Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

**Geringwertige Anlagegüter** werden aus Vereinfachungsgründen bis zu einem Nettobetrag von EUR 800,00 im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten (§ 255 HGB).



Für die Ermittlung der Anschaffungskosten wird das Verbrauchsfolgeverfahren nach der Fifo-Methode angewendet (§ 256 HGB).

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbaren und latenten Risiken wird durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko ist durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2 % auf die Forderungen berücksichtigt.

**Bankguthaben/ Kassenbestand** sind zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB).

**Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Auszahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwendungen (aRAP) oder Einzahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Erträge (pRAP) abbilden.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

**Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

### III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt. Hieraus ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Die **Forderungen gegenüber der Stadt Cottbus** als Träger des Eigenbetriebes resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Der in 2015 gebildete **Sonderposten** in Höhe von EUR 33.500,00 beträgt zum 31.12.2022 EUR 25.716,80.

Die **sonstigen Rückstellungen** betragen EUR 79.493,41  
(Vorjahr EUR 88.726,81).

Davon entfallen auf	<u>EUR</u>
Instandhaltungsarbeiten, auszuführen innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag	9.670,00
Rückstellungen für Entgelt	34.357,57
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	7.620,00
Jubiläen (Personal)	5.471,00
Rückstellung für Berufsgenossenschaft	8.938,84
Urlaubsansprüche Arbeitnehmer	9.910,00
Rückstellung für Archivierung	3.426,00
ausstehende Kostenrechnungen	100,00

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ergibt sich ein Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren pensionsähnlichen Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung in Höhe von EUR 123.576, die den Charakter einer sonstigen finanziellen Verpflichtung aufweisen und daher nur im Anhang vermerkt werden.

Die **Verbindlichkeiten** haben insgesamt eine **Restlaufzeit** bis zu einem Jahr (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB).

Es bestehen **Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger**, der Stadt Cottbus aus Lieferungen und Leistungen.

#### **IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs.2 HGB) aufgestellt.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von EUR 1.015,20 ausgewiesen.

#### **V. Nachtragsbericht**

Sonstige wichtige Vorgänge, die nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2022 eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung, noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ergeben.

#### **VI. Sonstige Angaben**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer einschließlich Saisonkräfte betrug 51,50 (Vorjahr 51,75), darunter betrug die Zahl der Auszubildenden durchschnittlich 2,75 (Vorjahr 3,00).

Herr Normen Kothe war im Berichtsjahr Werkleiter des Eigenbetriebes.

Mitglieder des Werksausschusses waren im Berichtsjahr

- als Vorsitzender Herr Hagen Strese (Unternehmer)/  
(stellvertretendes Mitglied Herr Hans-Joachim Pschuskel);
- als stellvertretende Vorsitzende Frau Anja Heger (Angestellte)/  
(stellvertretendes Mitglied Herr Andreas Rothe);
- als Mitglied Frau Karin Kühl (Angestellte)/  
(stellvertretendes Mitglied Herr Eberhard Richter);

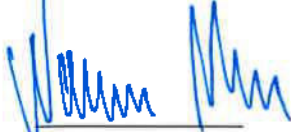
sowie als Arbeitnehmervertreter

- Herr Eberhard Kirchbach, Baumpfleger/  
(in Vertretung Frau Nancy Renett-Blaack, Mitarbeiterin Grünanlagen).

An Vergütungen für die Werksausschussmitglieder wurden für das Berichtsjahr 2022 EUR 160,00 gezahlt, ausschließlich für aktive Mitglieder.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Cottbus, 10. März 2023

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and strokes, positioned above a horizontal line.

Normen Kothe  
Werkleiter

Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

Anlagennachweis 2022

A. <u>Anlagevermögen</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Anfang des Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz <sup>1)</sup>	Durchschnittlicher Restbuchwert <sup>2)</sup>
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u></b>												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.423,66	0,00	0,00	5.423,66	4.518,66	902,00	0,00	5.420,66	3,00	905,00	16,63	0,06
<b>II. <u>Sachanlagen</u></b>												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	620.352,70	0,00	0,00	620.352,70	328.703,91	16.288,00	0,00	344.991,91	275.360,79	291.648,79	2,63	44,39
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	440.539,86	138.406,90	37.298,49	541.648,27	289.639,63	32.442,90	37.297,98	284.784,55	256.863,72	150.900,23	5,99	47,42
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.116.385,55	85.633,98	26.933,99	1.175.085,54	1.028.103,28	49.474,98	26.930,99	1.050.647,27	124.438,27	88.282,27	4,21	10,59
	2.177.278,11	224.040,88	64.232,48	2.337.086,51	1.646.446,82	98.205,88	64.228,97	1.680.423,73	656.662,78	530.831,29	4,20	28,10
<b>Summe I. und II.</b>	<b>2.182.701,77</b>	<b>224.040,88</b>	<b>64.232,48</b>	<b>2.342.510,17</b>	<b>1.650.965,48</b>	<b>99.107,88</b>	<b>64.228,97</b>	<b>1.685.844,39</b>	<b>656.665,78</b>	<b>531.736,29</b>	<b>4,23</b>	<b>28,03</b>

<sup>1)</sup> Spalte 7 x 100 / Spalte 5

<sup>2)</sup> Spalte 10 x 100 / Spalte 5

## Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus

### Finanzrechnung 2022

	Ergebnis des Vor- jahres	Ansatz des lfd. Jahres	Ansatz des Planwirt- schafts- jahres
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
1. +/- Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	34	-11	3
2. +/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	108	99	121
3. +/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	-1	-1	-1
4. +/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	15	-9	0
5. -/+ Gewinn/ Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	-5	-4	0
6. +/- sonstige zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge	0	0	-1
7. -/+ Zunahme/ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-38	0
8. +/- Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-32</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<b>9. = Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (1.-8.)</b>	<b><u>119</u></b>	<b><u>36</u></b>	<b><u>122</u></b>
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	5	4	1
11. - Auszahlungen aus Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-15</u>	<u>-224</u>	<u>-132</u>
<b>12. Mittelzu-/ Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (10.-11.)</b>	<b><u>-10</u></b>	<b><u>-220</u></b>	<b><u>-131</u></b>
13. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittel- bestandes (Summe aus Ziffer 9.+12.)	109	-184	-9
14. Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	<u>232</u>	<u>341</u>	<u>341</u>
<b>15. Finanzmittelbestand am Ende der Periode (13. + 14.)</b>	<b><u>341</u></b>	<b><u>157</u></b>	<b><u>332</u></b>

# GRÜN- UND PARKANLAGEN DER STADT COTTBUS

## LAGEBERICHT FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022

### 1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

#### 1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft

Die gesamtwirtschaftliche Lage im Jahr 2022 war neben dem weitergehenden Corona-Pandemiegeschehen, vor allem von den Folgen des Krieges in der Ukraine maßgeblich geprägt. Neben den extremen Energiepreiserhöhungen belasteten ebenfalls verschärfte Material- und Lieferengpässe die konjunkturelle Entwicklung. Trotz dieser schwierigen Bedingungen konnte sich die deutsche Wirtschaft jedoch behaupten und im Vergleich zum Vorjahr zu legen. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2022 stieg dabei um 2,0% im Vorjahresvergleich an, wobei die Entwicklung in den Wirtschaftsbereichen recht unterschiedlich ausfiel. Während der Dienstleistungsbereich, das Gastgewerbe und der Verkehr sich positiv entwickelten, sind vor allem der Handel und das Baugewerbe deutlich belastet.

Auch die Wirtschaft in Brandenburg stabilisierte sich in 2022 und konnte dabei im Vorjahresvergleich sogar deutlich zu legen. In keinem anderen ostdeutschen Bundesland stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) so sehr an, wie in Brandenburg. Gegenüber dem Vorjahr war ein Anstieg um 3,3 Prozent zu verzeichnen, was deutlich über dem gesamtdeutschen Durchschnitt lag. Ausschlaggebend hierfür war die Entwicklung im verarbeitenden Gewerbe, was länderweit mit 13,4 % die höchste Zuwachsrate verzeichnete und entgegen den rückläufigen Entwicklungen der Vorjahre deutlich zulegen konnte.

#### 1.2 Umsatzentwicklung

Die Entwicklung der Umsatzerlöse in 2022 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Ist 2022 in TEUR	Ist 2021 in TEUR	Differenz in TEUR	2022 zu 2021 in %
Umsatzerlöse gesamt	2.717,9	2.586,8	131,1	+ 5,1
darunter:				
Haushaltsmittel	2.668,0	2.466,6	201,4	+ 8,2
sonstige FB Stadt	24,3	80,6	-56,3	-69,9
Umsatz Dritte	25,6	39,6	-14,0	-35,4

Trotz der über den Jahresanfang hinaus andauernden Pandemie und des beginnenden Russland-Ukraine-Krieges ist es gelungen, die Leistungsfähigkeit des Betriebes nahezu uneingeschränkt abzurufen bzw. eintretende Einschränkungen durch andere Betriebs-teile/ Teams zu kompensieren. Dabei half auch die relativ lang andauernde milde Witterung, die ein Abarbeiten der bestehenden Leistungsvereinbarungen bis relativ nah ans Jahresende zuließ. In Folge dessen konnten die Umsatzerlöse im Vorjahresvergleich um 5,1 % auf TEUR 2.717,9 gesteigert werden.

Die Umsätze gegenüber Dritten nahmen dabei in 2022 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 14,0 auf TEUR 25,6 ab. Im Zusammenhang mit dem Überangebot an Holz in Folge der starken Tot- und Schadholzaufkommen kam es im Rahmen der gegebenen Marktsituation zu einem Nachfragerückgang.

### **1.3 Investitionen, Anlagevermögen**

Im Wirtschaftsplan 2022 betragen die geplanten Einnahmen des Vermögensplanes aus Abschreibungen TEUR 121,5 und aus Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens TEUR 1,0. Die Liquiditätsreserven sollten dabei um TEUR 9,0 abschmelzen.

Die Ist-Abschreibungen beliefen sich tatsächlich auf TEUR 99,1. Verkaufsaktivitäten/-einnahmen das Sachanlagevermögen betreffend gab es im abgelaufenen Geschäftsjahr für einen Kompaktlader/ Zerkat, einen Transporter und einen PKW – in Summe TEUR 4,4. Die Notwendigkeit zur Veräußerung war in Folge nur noch eingeschränkter Funktions- und Fahrtüchtigkeit begründet.

An Stelle der für das Geschäftsjahr 2022 geplanten Investitionen (TEUR 132,0) wurden tatsächlich höhere Ausgaben in Höhe von TEUR 224,0 getätigt. Dabei wurden Investitionen mit TEUR 138,4 für einen Friedhofs-bagger, mit TEUR 71,2 für vier Transporter und mit TEUR 14,4 in den Bereichen Sonstiges und GWG, u.a. auch für Akkutechnik vorgenommen. Die Investitionsmaßnahmen dienten vorwiegend Ersatzbeschaffungen. Dabei konnten die höheren Ausgaben durch den bewussten Übertrag von freien Investitionsmitteln aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 96,5 möglich gemacht werden.

Die Liquiditätsreserven schmolzen um TEUR 183,3 ab. Entgegen dem zurückhaltenden Investitionsagieren der Vorjahre kam es speziell auch vor dem Hintergrund der sehr angespannten Beschaffungsmarktsituation zum Ausschöpfen des Investitionsvolumens, zur Sicherstellung der betrieblichen Handlungsfähigkeit.

### **1.4 Personal- und Sozialbereich**

Die Zahl der Stamm-Beschäftigten betrug Ende Dezember 2022 44 Mitarbeiter, darunter 3 Lehrlinge/ Auszubildende (Vorjahr 45 Mitarbeiter, darunter 3 Lehrlinge/ Auszubildende).

Bei den geförderten Beschäftigten nach FAV im Bereich der Unratsammler wurden 2022 ganzjährig durchschnittlich 2,95 Arbeitnehmer mit einer Förderung durch die Agentur für Arbeit in Höhe von durchschnittlich rd. 75% beschäftigt. Darüber hinaus wurden in

anderen Betriebsbereichen ganzjährig durchschnittlich 2,56 geförderte Arbeitnehmer beschäftigt. Die nachfolgende Übersicht stellt die Entwicklung des Personalbestandes von 2022 zu 2021 dar:

Bezeichnung	Durchschnitt 2022	Durchschnitt 2021	Differenz 2022 - 2021	Anteil 2022 Gesamt
Stammpersonal	39,75	40,25	-0,50	77,2 %
Saisonkräfte	9,00	8,50	+0,50	17,5 %
Auszubildende	2,75	3,00	-0,25	5,3 %
Gesamt	51,50	51,75	-0,25	100,0 %

Für 2022 wurden folgende wesentlichen Änderungen der Entgelte (sowie in den sozialen Abgaben) im öffentlichen Dienst, also auch für den Eigenbetrieb, wirksam:

- Erhöhung der Entgelte ab 01.04.2022 um durchschnittlich 1,8 % und
- Erhöhung der Jahressonderzahlung E1 bis E8 um 5 Prozentpunkte von 79,51% auf 84,51% (Tarifgebiet West) und im Tarifgebiet Ost auf 81,51%.

Die Entwicklung des Personalaufwandes stellt sich wie folgt dar (Angaben in EUR):

Bezeichnung	Ist 2022	Ist 2021
Entgelte	1.697.477,10	1.616.976,89
darunter Abfindungen	0,00	0,00
Soziale Abgaben	425.633,06	400.536,90
darunter für Altersversorgung	59.221,63	54.951,24
Personalaufwand Gesamt	2.123.110,16	2.017.513,79

## 1.5 Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich 2022 folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31.12.2021	88.726,81 EUR
Inanspruchnahme 2022	67.557,44 EUR
Auflösung in 2022	3.664,37 EUR
Zuführung 2022	61.988,41 EUR
Stand zum 31.12.2022	79.493,41 EUR

## 1.6 Nachtragsbericht (sonstige wichtige Vorgänge nach dem Schluss des Geschäftsjahres)

Sonstige wichtige Vorgänge nach dem Geschäftsjahr 2022 gab es nicht.



## 2 Darstellung der Lage

### 2.1 Vermögenslage

Das Eigenkapital gliedert sich zum 31.12.2022 wie folgt:

Stammkapital zum 31.12.2022  
260.000,00 EUR

Kapitalrücklage zum 31.12.2022  
473.885,24 EUR

Gewinnvortrag  
105.338,87 EUR

Jahresfehlbetrag 2022  
10.662,28 EUR

Summe Eigenkapital zum 31.12.2022  
EUR

828.561,83

=====

=====

### 2.2 Ertragslage/ Ergebnisentwicklung

Bei einem lt. Wirtschaftsplan für 2022 vorgesehenen geplanten Jahresergebnis von TEUR 2,5 stellte sich mit Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresfehlbetrag von TEUR -10,7 (Vorjahr Jahresgewinn TEUR 34,4) ein.

Positiv auf das Ergebnis wirken

- die um TEUR 80,7 höheren Umsatzerlöse,
- die um TEUR 37,2 höheren sonstigen betrieblichen Erträge,
- die um TEUR 31,9 niedrigeren Personalaufwendungen und
- die um TEUR 22,4 niedrigeren Abschreibungen.

Dem gegenüber wirken negativ

- die um TEUR 154,0 höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen und
- die um TEUR 31,4 höheren Materialaufwendungen.

Speziell die deutlich gestiegenen Beschaffungs-, Energie-, Kraftstoff- und sonstigen Rohstoffpreise im Zuge des Russland-Ukrainekrieges haben sich über alle Betriebsbereiche, auch im bezogenen Dienstleistungssektor, spürbar niedergeschlagen. Eine vollständige Kompensation war in dieser Größenordnung, speziell auch nach zwei Jahren Pandemie und zwingend notwendigen Maßnahmen/ Maßnahmenachholung zur Sicherstellung der betrieblichen Substanz nicht möglich.

### 3 Voraussichtliche Entwicklung

#### 3.1 Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan von Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sieht für 2023 einen Jahresgewinn von TEUR 1,7 vor.

Im Wirtschaftsplan 2023 steigen die geplanten Umsatzerlöse aus Haushaltsmitteln gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 um rd. 3,0 % bzw. TEUR 76,7 und zwar wie folgt:

- ggü. dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (incl. Friedhofsverwaltung) um insgesamt 3,1 % bzw. TEUR 66,4 und
- ggü. dem Fachbereich Umwelt und Natur um 6,1 % bzw. TEUR 13,7.

Gleichzeitig reduzieren sich die geplanten Haushaltsmittel ggü. dem Fachbereich Immobilien zur Vorjahresplanung um 1,7 % bzw. TEUR 3,4.

#### 3.2 Chancen und Risiken

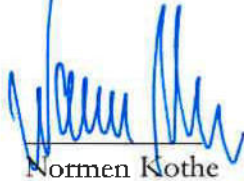
Bezüglich der zukünftigen Entwicklung sind die Chancen und Risiken grundsätzlich unbestimmt. Die beginnende Realisierung der vielzähligen Strukturwandelprojekte, die Entwicklung des Cottbuser Ostsee' s und die anhaltende bundesweite Diskussion zur wieder Pflichtigmachung der Stadtgrünunterhaltung lassen vorsichtig positiv vorausblicken. Demgegenüber steht risikobehaftet die anhaltende demografische Entwicklung/ Prognose sowie das aktuell hohe Inflationsgeschehen.

Inwieweit und in welchem Umfang der weiter andauernde Krieg in der Ukraine Auswirkungen auf unseren Betrieb bzw. auf unsere betriebliche Tätigkeit/ Leistungsfähigkeit haben wird, bleibt abzuwarten. Eine bestandsgefährdende Auswirkung wird derzeit ausgeschlossen.

Aufgrund der intensiven Ausrichtung des Leistungsportfolios des Eigenbetriebes auf die Nachfrage und Erfordernisse der Stadt Cottbus besteht insoweit auch eine bedeutende Abhängigkeit.

Cottbus, 10. März 2023

Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus



Norman Kothe  
Werkleiter

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus:

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie der Finanzrechnung – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus, Cottbus, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V. m. § 26 EigV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

Leipzig, am 15. Mai 2023

**ETL WRG GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Robbers  
Wirtschaftsprüfer



Schürmann  
Wirtschaftsprüfer



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.